

durchführenden Mitarbeiter darf es nicht zur Beschädigung und Minderung des Beweiswertes von Gegenständen kommen oder gar zur fahrlässigen Verwischung von Spuren auf Sachen und am Körper des Verhafteten.

Auch nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens ist eng mit dem Untersuchungsorgan zusammenzuarbeiten, um jeden zweckdienlichen Hinweis zur zielgerichteten weiteren Suche nach Beweismitteln, die sich bei den Sachen Verhafteter befinden können, weiterzuführen. Ebenso nach Gegenständen, die zur Störung bzw. Gefährdung der Ordnung und Sicherheit benutzt werden können. Aus diesen Gründen sind auch bestimmte Durchsuchungsmaßnahmen zu wiederholen, intensiver zu gestalten. Wenn erforderlich, sind Spezialisten der Abteilungen des OTS mit einzubeziehen.

2. Die mit Durchsuchungshandlungen beauftragten Mitarbeiter sind klassenmäßig auf diese Aufgabe einzustellen. Anforderungen, die sich vor allem bei der Körperdurchsuchung auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Achtung der Würde des Menschen und des Humanismus im Untersuchungshaftvollzug ergeben, sind korrekt und mit dem gebotenen Takt, der Beleidigungen und Provokationen ausschließt, zu realisieren.

Daraus folgt unter anderem, daß aus Gründen der Achtung des Schamgefühls, die Körperdurchsuchung nur von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen ist.

Bei allen Durchsuchungshandlungen ist bei konsequenter Durchsetzung der operativen Aufgabenstellung stets ein solches Vorgehen auf gesetzlicher Grundlage zu sichern,